

## Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Abschluss von Verträgen über die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in Wasserschutzgebieten und die Zahlung von Ausgleich

Zur vertraglichen Vereinbarung über Maßnahmen im Interesse des vorsorgenden Gewässerschutzes und die Zahlung von Ausgleich wird in Ergänzung zur Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448), und der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung der nachfolgende Mustervertrag zur Anwendung empfohlen.

**Hinweis: Dieses Muster ist eine Arbeitshilfe. Seine Verwendbarkeit insgesamt oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen ist von den Vertragsparteien in jedem Einzelfall zu prüfen. Insbesondere der zur Ausfüllung von § 2 erstellte Katalog von Nutzungsbeschränkungen und Verboten erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch lässt sich daraus im konkreten Anwendungsfall die Erforderlichkeit einer Regelung herleiten. Der Mustervertrag kann sowohl für Wasserschutz-/Gewinnungsgebiete für Trinkwassertalsperren als auch für Grundwasser angewendet werden.**

### Muster eines Vertrages

Zwischen

dem Ausgleichspflichtigen: \_\_\_\_\_

und

dem Ausgleichsberechtigten: \_\_\_\_\_

über Maßnahmen zum Schutz des Einzugsgebietes von Wassergewinnungsanlagen/Heilquellen<sup>1</sup> und/oder<sup>1</sup> über die Zahlung von Ausgleich.

#### § 1

#### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist

1. die Höhe des Ausgleichsbetrages für die wirtschaftlichen Nachteile, die nach Einhalten der Bewirtschaftungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung entstehen<sup>1</sup>, oder
2. die Vereinbarung von Bewirtschaftungsbeschränkungen, die über die Anordnungen der einzelnen Schutzgebietsverordnung hinausgehen<sup>1</sup>, oder
3. die Regelung über die Bewirtschaftung von Flächen durch den Ausgleichsberechtigten in einem hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage, in welchem insgesamt oder teilweise von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abgesehen wird<sup>1</sup>, oder
4. – die Vereinbarung eines anderen Fälligkeitstermins in Abweichung von § 48 Abs. 8 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, und/oder  
– die Höhe und die Zahlung des Ausgleiches für die durch Einhalten von Nummer 2 oder 3 dem Ausgleichsberechtigten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile<sup>1</sup>.

#### § 2

#### Bewirtschaftungsregeln<sup>1</sup>

(1) Der Ausgleichsberechtigte verpflichtet sich auf den in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücksflächen

- im Wasserschutzgebiet<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_ oder
- im Heilquellenschutzgebiet<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_ oder
- im hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage \_\_\_\_\_, in welchem insgesamt oder teilweise von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abgesehen wurde beziehungsweise wird<sup>1</sup>,

zu den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen:

(2) [Hier sind die konkreten Maßnahmen für den vereinbarten Zeitraum aufzuführen:]

(Konkrete Maßnahmen und deren betragsmäßige Bewertung können den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 1. November 2010 entnommen werden.)

### **§ 3 Ausgleichsleistungen**

(1) Der Ausgleichspflichtige leistet an den Ausgleichsberechtigten einen Ausgleich für die durch die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen verursachten wirtschaftlichen Nachteile.

(2) Für die

- Einhaltung der Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln, die in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführt sind, wird für die in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten Grundstücke ein Ausgleichsbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr (pauschal)<sup>2</sup> oder
- Einhaltung der Maßnahmen in  
Ziffer \_\_\_\_\_ der Wasserschutzgebietsverordnung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
Ziffer \_\_\_\_\_ der Wasserschutzgebietsverordnung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
und so weiter oder
- Einhaltung der über die Wasserschutzgebietsverordnung hinausgehenden Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages wird ein Ausgleichsbetrag  
für die Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
für die Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
für die Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
und so weiter oder
- Einhaltung der in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages vereinbarten Maßnahmen in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten hydrogeologisch abgegrenzten Gebiet wird ein Ausgleich  
für die Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
für die Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
für die Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Hektar und Jahr  
und so weiter

vereinbart.

(3) Ein Ausgleich nach diesem Vertrag wird nicht geleistet, wenn die sich aus der Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen ergebenden Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden. Für aus der Erzeugung genommene Flächen, stillgelegte Flächen<sup>3</sup>, Haus- und Nutzgärten, Biotop ohne landwirtschaftliche Nutzung sowie Landschaftselemente (nur Netto-Schlagfläche) wird kein Ausgleich nach diesem Vertrag gewährt.

(4) Sind einzelne Bewirtschaftungsbeschränkungen betreffend den Anbau bestimmter Pflanzen oder betreffend die Art der Nutzung nur auf einem Teil des Grundstückes einzuhalten, wird der Ausgleich insoweit nur anteilig für die jeweilige Grundstücksfläche geleistet.

(5) Hält der Ausgleichsberechtigte die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ein, wird der Ausgleich nach Absatz 2 versagt oder jeweils anteilig, bezogen auf den Schlag, wo ein Verstoß festgestellt wurde, vermindert. Wurde ein Ausgleich für die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen bereits gewährt, ist der Ausgleichspflichtige berechtigt, bei Feststellung von Verstößen des Ausgleichsberechtigten gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen, den für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Ausgleich insgesamt oder teilweise zurückzufordern.

(6) Der Ausgleich steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass der Vertrag der Genehmigungspflicht der Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 1. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115, S. 47) unterliegt und die Europäische Kommission die Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. L 83, S. 1) abschließend nicht erteilt.

### **§ 4 Verfahren**

(1) Der Ausgleichsberechtigte zeichnet die schlagbezogenen Betriebsdaten in Schlagkarten nach Maßgabe des § 9 SächsSchAVO auf und weist hierdurch die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen nach. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind innerhalb einer Woche/innerhalb von drei Wochen<sup>4</sup> nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorzunehmen.

(2) Die Schlagkarten sind dem Ausgleichspflichtigen zur Prüfung des Ausgleichsanspruches nach § 3 Abs. 1 einmalig/jährlich bis zum \_\_\_\_\_/auf Anforderung<sup>1</sup> vorzulegen.

(3) Der Ausgleichsberechtigte hat auf Verlangen des Ausgleichspflichtigen die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 SächsSchAVO vorzulegen.

(4) Der nach diesem Vertrag vereinbarte Ausgleich wird jeweils bis zum \_\_\_\_\_ des auf den Ausgleichszeitraum (im Sinne der SächsSchAVO) folgenden Jahres auf das vom Ausgleichsberechtigten benannte Konto überwiesen.

(5) Bei mehrjährigen Verträgen hat der Ausgleichsberechtigte dem Ausgleichspflichtigen jährlich bis zum \_\_\_\_\_ Angaben über die bewirtschafteten Flächen und die durchgeführten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 mitzuteilen. Aus dem Umfang der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen ergibt sich die Höhe des jährlich zu leistenden Ausgleichsbetrages.<sup>2</sup>

## **§ 5 Überwachung**

(1) Der Ausgleichspflichtige ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überwachen.

(2) Der Ausgleichsberechtigte verpflichtet sich, die in Absatz 1 genannte Überwachung zur Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag durch den Ausgleichspflichtigen zu dulden.

(3) Die bei der Überwachung mit Einwilligung des Ausgleichsberechtigten erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag genutzt werden.

## **§ 6 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag wird zum \_\_\_\_\_ wirksam und gilt für eine Laufzeit bis zum \_\_\_\_\_/von \_\_\_\_\_ Jahren<sup>1</sup>. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner zum \_\_\_\_\_ eines Jahres schriftlich gekündigt wurde.

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.

(3) Wird ein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet aufgehoben oder entfällt die Anspruchsgrundlage für Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Werden die außer Kraft getretenen Vorschriften jeweils durch andere ersetzt, haben die Vertragsparteien einen Anspruch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Anpassung der Vereinbarung nach Maßgabe der geänderten Rechtsgrundlage. Bei teilweiser Aufhebung eines Wasser-/Heilquellenschutzgebietes erlischt der Vertrag nur insoweit, wie die Grundstücksflächen des Ausgleichsberechtigten von der Aufhebung betroffen sind.

(4) Endet das Vertragsverhältnis aus dem in Absatz 3 genannten Grund vorzeitig, ist der Ausgleichspflichtige dem Ausgleichsberechtigten zum Ausgleich der Nachteile verpflichtet, die ihm aufgrund seiner Vorleistungen in dem jeweiligen Kalenderjahr und im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses entstanden sind. Hierbei sind nur diejenigen Nachteile zu berücksichtigen, welche in Erfüllung dieses Vertrages bis zu seiner Beendigung entstanden sind und nach dessen Beendigung weitere Ertragseinbußen bewirken.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung können die Parteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die geeignet sind, die mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen.

(2) Nach Beendigung des Vertrages darf die bis zum Vertragsabschluss ausgeübte zulässige Nutzung wieder aufgenommen werden.

(3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- a) Anlage 1 – Flächenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1
- b) Anlage 2 – Nutzungsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2
- c) Anlage 3 – gegebenenfalls Anlage gemäß § 4 Abs. 5 dieses Vertrages
- d) \_\_\_\_\_

(2) Dieser Vertrag sowie die Anlagen werden in drei Originalen gefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner sowie der Landkreis/die Kreisfreie Stadt – als untere Wasserbehörde – \_\_\_\_\_ erhalten ein Original nebst Anlagen.

Der Ausgleichspflichtige: \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

(Siegel)

Der Ausgleichsberechtigte: \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ Konto-Nummer: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes streichen

<sup>2</sup> Bei mehrjährigen Verträgen nicht sinnvoll, wenn einzelne Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 nicht über die gesamte Vertragslaufzeit oder nur auf einem jährlich wechselndem Flächenanteil durchgeführt werden (zum Beispiel Zwischenfruchtanbau nur auf einem jährlich wechselndem Flächenanteil)

<sup>3</sup> Zu stillgelegten Flächen zählen:  
– Stilllegung für Naturschutz und Landschaftselemente (5-Jahresprogramm)  
– Brache im Rahmen einer Vertragsnaturschutz-Maßnahme  
– stillgelegte Ackerflächen für Biotopentwicklung nach Artikel 22 bis 24 VO (EG) 1257/1999

<sup>4</sup> Nicht Zutreffendes gemäß § 9 Abs. 3 SächsSchAVO streichen

**Flächenverzeichnis**

nach § 2 Abs. 1 des Vertrages für die Flächen, für die ein Ausgleich für das Kalenderjahr/den Zeitraum \_\_\_\_\_ vereinbart wird

Landwirt: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Blatt-Nr. \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Landkreis/Kreisfreie Stadt	Gemeinde	Flächennachweis gemäß Liegenschaftskataster		davon tatsächlich landwirtschaftlich beziehungsweise gartenbaulich genutzte Fläche		Feldstück-Nr.	Vermerk des Ausgleichspflichtigen		
			Gemarkung	Nummer des Flurstücks	Größe des Flurstücks	ha			ar	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Summe:										

Spalten 4 bis 7: Nur Angabe von Flurstücken, die im Freistaat Sachsen bewirtschaftet werden  
 Spalten 8 bis 9: Nur Angabe der Nettofläche des Flurstückes, das heißt ohne Landschaftselemente

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift

### Nutzungsnachweis

zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Vertrages, für die im Kalenderjahr/im Zeitraum \_\_\_\_\_ Ausgleich vereinbart wird

Landwirt: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Blatt-Nr. \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Name des Wasserschutzgebietes	Feldstück-Nr.	Schlag-Nr.	Hauptfrucht	Nicht stillgelegte Flächen im Wasserschutzgebiet <sup>1</sup>		Nummer der Maßnahme/Schutzbestimmung laut § 2 Abs. 2 des Vertrages Ausgleichsbetrag(EUR/ha)						andenweitig beantragte oder erhaltene Ersatzleistungen außer Beihilfen nach RL AuW/2007	Ausgleichsbetrag	Vermerk des Ausgleichspflichtigen			
					ha	ar	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6				Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
Summe:																		

<sup>1</sup> Angabe der Nettofläche des Schlages, das heißt ohne Landschaftselemente